

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 58 (1961)

Heft: (9)

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ist daher nicht verwunderlich, daß es zu den in der Tat eine erschreckende sittliche Verwahrlosung der Kinder offenbarenden Vorkommnissen kam, und es besteht angesichts der weitgehenden Übereinstimmung der Aussagen der beteiligten Kinder kein Anlaß, an der Zuverlässigkeit der amtlichen Feststellungen über den Sachverhalt zu zweifeln. Wenn die Eltern zulassen, daß sich heranwachsende Kinder im Alter von 16–17 Jahren nächtelang außerhalb des Hauses herumtreiben oder daß die jüngeren Kinder tagelang die Schule schwänzen, kann dies nicht mehr damit entschuldigt werden, die dauernde Beaufsichtigung so vieler Kinder sei nicht möglich. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die Eltern wegen mangelnder Urteilsfähigkeit nicht in der Lage wären, die Unhaltbarkeit dieser Zustände, deren Ursprung in ihrer eigenen Gleichgültigkeit und Interesselosigkeit und die Notwendigkeit von Abhilfe einzusehen. Eine nähere Prüfung dieser Frage erübrigt sich schon deswegen, weil ihnen trotz dem Entzug der elterlichen Gewalt die beiden jüngsten Kinder mindestens vorläufig noch zur Pflege und Erziehung überlassen wurden. Ihr Verhalten ist deshalb schuldhaft im Sinne des Art. 13 Abs. 1 des Konkordates.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Literatur

Thomet Werner: «Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung», Bern 1961.

Das Werk behandelt das neue Konkordat vom 16. Dezember 1960, in Kraft getreten am 1. Juli 1961 und wurde im Auftrag der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz, die auch als Herausgeberin zeichnet, verfaßt. Der Autor hat sein Werk nicht als Kommentar, sondern als Einführung und Erläuterung bezeichnet.

Der Verkaufspreis beträgt für Mitglieder Fr. 10.50, für Nichtmitglieder Fr. 12.50.

Aus dem Inhalt: Vorwort, Geschichte des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung, die neue Revision des Konkordats, die Grundzüge des neuen Konkordats, Konkordatswohnsitz, Wartefrist, Altersgrenze, Fürsorge und Kostentragung, Ende der Kosten- teilung, Pflichtleistungen, übrige Unterstützungen, gemeinsame Bestimmungen, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Die Abhandlung kann jedermann, der im Armenwesen zu arbeiten hat, bestens empfohlen werden.

Verzeichnis der Eingliederungs-Institutionen 1961. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behindeter in die Volkswirtschaft (Sekretariat: Seestraße 161, Zürich 2) gibt ein neues Verzeichnis der Eingliederungs-Institutionen in der Schweiz heraus. Es ist hervorgegangen aus dem Verzeichnis von Werkstätten und Heimen für Behinderte aus dem Jahre 1955. Es enthält die genaue Bezeichnung und Adresse aller bekannten Eingliederungsstätten und Werkstätten mit Lehr-, Anlehr- und Beschäftigungsmöglichkeit für Behinderte sowie der Wohnheime für invalide. Bei jeder Institution ist angegeben, was für und wie viele invalide aufgenommen werden und welche Eingliederungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen. Im Anfang finden Sie die Verzeichnisse der Institutionen mit Beschäftigungstherapie und die Sonderschulen sowie die Adressen der IV-Kommissionen und Regionalstellen.

Das neue Verzeichnis erscheint als Sonderdruck aus der Zeitschrift des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge und kostet Fr. 2.50.